Kirchliches Gesetz- und Derordnungsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stűdt 22

Kiel, den 23. Movember

1957

Inhalt: I. Gefete und Verordnungen. -

II. Befanntmadungen.

あaftpflichtverficherung (S. 111).

III. Personalien. -

Bekanntmachungen

Saftpflichtverficherung.

Kiel, den 30. Oftober 1957

Mit Wirkung vom 3. April 1957 hat die Landeskirche durch Vermittlung der Ecclesia, Versicherungs-Vermittlungs-Gesellschaft mbz., Samburg 13, Trostbrücke 3, mit der Colonia, Kölnische Versicherungs A.G., Bezirksdirektion Samburg, Samburg 3, Steintorwall 4, unter der Vr. 218 16 882 einen Sammel-Zastpflichtvertrag abgeschlossen.

Mit diesem Vertrag erhalten Landeskirche, Propsteien, Kirchengemeinden und verbände mit ihren Einrichtungen und Werken einen umfassenden Versicherungsschutz gegen etwaige Saftpsichtansprüche Dritter. Von dem Versicherungsschutz ist zunächst der Kirchengemeindeverband Kiel ausgenommen, da er noch langfristig anderweit gebunden ist. Auch ihm steht der Anschluß an den Sammelvertrag jederzeit offen. Alle übrigen Kirchengemeinden, Verbände und Propsteien sind in den Vertrag eingeschlossen, und zwar unabhängig davon, ob die bisherigen Einzelverträge aufgehoben werden oder nicht.

Ein Saftpflichtversicherungsfall liegt vor, wenn ein kirchlicher Rechtsträger wegen eines während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Ereignisses, das den Tod, die Verletzung oder Besundheitsschädigung von Menschen (Personensch aben) oder die Beschädigung oder Vernichtung von Sachen (Sachsch aben) oder lediglich einen Vermögenssch aben zur Folge hatte, auf Grund gesenlicher oder vertraglicher Saftspflichtbestimmungen privatrechtlichen In-halts auf Schadenersan in Anspruch genommen wird.

Die Saftpflichtversicherung tritt daher für die kirchlichen Rechtsträger und die in ihrem Auftrag handelnden Geistlichen und Mitarbeiter ein, wenn durch sie ein Dritter einen Schaden erleidet und von ihnen dafür Erfatz verlangt. Sie befaßt sich also mit Ersatzansprüchen Dritter gegen die Kirche und ihre Amtsträger.

Die form eines Sammelvertrages ist auf Wunsch ber überwiegenden Jahl unserer Gemeinden vor allem deshalb gewählt, um den Kirchengemeinden pp. auf diese Weise zu einem möglichst umfassenden und günstigen Versicherungsschung zu verhelfen.

Ju dem Vertrag, der nachstehend auszugsweise in seinem Wortlaut bekanntgegeben wird, wird ergänzend noch auf folgende Einzelheiten hingewiesen:

1. Die bestehenden Einzel-Zaftpflicht-Versicherungen der Kirchengemeinden, Verbande pp. find durch diesen Sammelhaftpflichtvertrag überflüssig geworden und können daher ohne Bedenken aufgehoben werden.

Dazu ift folgendes zu bemerken:

- a) Einzelverträge, die mit der Colonia abgeschlossen sind, werden ab 3. Januar 1988 in den Sammelvertrag überführt, auch wenn sie eine längere Laufzeit haben. Prämien, die aus diesen Verträgen bis zum 33. Dezember 1987 fällig werden, sind an die Colonia noch voll zu entrichten. Vlach diesem Zeitpunkt kommen Prämien aus diesen Einzelverträgen nicht mehr zum Inkasso. Sollten sie versehentlich angesordert werden, ist auf diesen Sammelvertrag zu verweisen.
- b) Diejenigen Einzelverträge, die bei anderen Versicherungsgesellschaften abgeschlossen sind, sind zweckmäßig zur Vermeidung von Doppelversicherungen zu dem vertraglich nächstzulässigen Termin in der vereinbarten Form zu kündigen. Die Kündigung ist dem Landeskirchenamt anzuzeigen. Auf unsere Kundversügung vom 27. April 1987 J.-Vir. 7606/57/VI/A 53 wird verwiesen.
- e) Solange noch Einzelversicherungen bestehen, sind die Schadensfälle mit der Versicherung zu regulieren, mit der der Einzelvertrag abgeschlossen ift.
- d) Bestehen in einem Einzelfall Unklarheiten über die Kündigung eines Versicherungsvertrages, wird empsohlen, sich mit der Ecclesia, Versicherungsvermittlungs. Gesellschaft mbz., Zamburg 11, Trostbrücke 3, unmittelbar in Verbindung zu seizen, die die Kirchengemeinden pp. in allen Versicherungsfragen fachlich berät.
- 2. Auf den weitgehenden Versicherungsschutz bei Bauvorhaben (Jiffer III,5 der besonderen Vertragsbedingungen), der Tätigkeit der Gemeindeschwestern (Jiffer III,1 u. 8) und des Friedhofsrisikos (Jiff. III,15) wird besonders hingewiesen.

Den Kirchengemeinden, Verbänden und Propsteien, die Bauvorhaben mit einer veranschlagten Bausumme von über 50 000 DM durchführen und die an einer Erweiterung des Deckungsschutzes interessiert sind, haben sich beswegen rechtzeitig unmittelbar mit der Ecclesia in Verbindung zu setzen.

3. Der Saftpflichtversicherungsschutz erstreckt sich nicht ohne weiteres auf im Ausland vorkommende Schadensereignisse. Die Colonia hat sich jedoch bereit erklärt, den Versicherungsschutz zu Gunsten des kirchlichen Trägers von Fall zu Fall auch auf Auslandsschäden auszudehnen.

Dafür wird bei Auslandsfahrten von normaler Dauer eine geringe Prämie von DM 0,03 je Teilnehmer an der Auslandsveranstaltung berechnet werden. Die private, perfönliche Saftpflicht der Teilnehmer ist damit jedoch nicht gedeckt. Die Jahrten sind vor Beginn der Ecclesia zu melden. Diese erteilt auch Auskunft über weitergehenden Versicherungsschutz wie z. B. Krankenversicherung.

- 4. Kindergärten, Kinderhorte und Kinderheime sowie die gesamte Jugendarbeit sind durch diesen Vertrag nicht versichert, da hierfür besondere Sammelverträge bestehen.
 - a) für die Kindergärten pp. ist das Zaftpflichtrisiko durch einen Unfall-Zaftpflichtvertrag des Landesverbandes der Inneren Mission gedeckt.
 - b) für die Jugendarbeit besteht eine Unfall-Saftpflichtversicherung, die vom Landesjugendpfarramt mit der
 Provinzial-Versicherungsanstalt Schleswig-Solstein abgeschlossen ist. Soweit Jugendkreise noch nicht zu dieser Versicherung gemeldet sind, wird empfohlen, dies
 unverzüglich bei der Geschäftsstelle des Landesjugendpfarramtes, Rendsburg, Zerrenstraße 29 a, nachzuholen.

Der Vorteil dieser beiden Sonderverträge liegt vor allem darin, daß durch sie auch die Unfälle, die die Kinder in Kindergärten und die Jugendlichen bei Jugendstunden, Spiel, Freizeiten, Wanderungen, Jugendreffen, Jugendkonnenten pp. erleiden, mitversichert sind. Ihre Einbeziehung in den vorliegenden Sammel-Saftpflichtvertrag wäre nur dann möglich, wenn alle Kirchengemeinden und verbände sich mit dem Abschluß eines kom binierten Unfall-Saftpflichtvertrages einverstanden erklären würden. Solange diese Voraussezungen nicht gegeben sind, müssen diese beiden Sonderversicherungen aufrechterhalten bleiben. Die Prämien sind hiersür daher weiter in der bisherigen Weise zu zahlen.

5. Im übrigen sind sämtliche Schadensfälle unverzüglich, spätestens innerhalb von fünf Tagen der Ecclesia, Versicherungs-Vermittlungs-Gesellschaft mbz., Zamburg 1), Trostbrücke 3, unmittelbar anzuzeigen.

Das gleiche gilt, wenn ein Ermittlungsverfahren, ein Strafverfahren, ein Saftbefehl erlassen, Anklage erhoben ober in sonstiger Weise gegen eine versicherte Gemeinde pp. gerichtlich vorgegangen wird, damit die Versicherungs, gesellschaft gegebenenfalls das zum Schutz des Versicherten bzw. das zur Abwehr unberechtigter Ansprüche Erforderliche veranlassen kann.

Die versicherte Kirchengemeinde pp. ist verpflichtet, unter Beachtung der Weisungen des Versicherers nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen und alles zu tun, was zur Klarstellung des Schadensfalles dient, sofern ihr dabei nichts Unbilliges zugemutet wird.

Der Versicherungsnehmer bzw. die versicherte Kirchengemeinde pp. ist nicht berechtigt, ohne vorherige Justimmung des Versicherers einen Saftpflichtanspruch ganz oder zum Teil oder vergleichsweise anzuerkennen oder zu befriedigen. Bei Zuwiderhandlung ist der Versicherer von der Leistungspslicht frei, es sei denn, daß der Versicherungsnehmer bzw. die versicherte Kirchengemeinde pp. nach den Umständen die Befriedigung oder Anerkennung nicht ohne offenbare Unbilligkeit verweigern konnte.

Der Versicherer gilt als bevollmächtigt, alle zur Beilegung oder Abwehr des Anspruchs ihm zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Vamen des Versicherungsnehmers und der versicherten Kirchengemeinde pp. abzugeben.

6. Die nach dem Sammelhaftpflichtvertrag zu zahlende Prämie wird zunächst aus landeskirchlichen Mitteln bezahlt
und dann nach der Seelenzahl anteilig auf die Kirchengemeinden und verbände umgelegt. Die Zeranziehung erfolgt nach dem Erlöschen der bisherigen Einzelverträge,
so daß eine doppelte Belastung für die Gemeinden vermieden wird. Die Jöhe der Prämie und das Umlegungsversahren wird durch besondere Rundversügung bekanntgegeben.

Das Landeskirchenamt glaubt, daß in dem vorliegenden Sammel-Saftpflichtvertrag das besondere kirchliche Risiko besser als in den bisherigen Einzelverträgen berücksichtigt, der Versicherungsschutz nicht unwesentlich erweitert, manche Doppelversicherung vermieden, der Vertrag auf die Dauer nach fortfall der Vielzahl von Einzelverträgen zu beträchtlichen Ersparnissen führen und damit für die Kirchengemeinden pp. eine wesentliche Silfe bedeuten wird. Voraussetzung ist allerdings, daß der Inhalt des Vertrages und dieser einleitenden Bemerkungen genau beachtet wird. Im Einzelfall steht die Ecclessa wie auch das Landeskirchenamt zur Auskunsterteilung und Beratung zur Verfügung.

Den Kirchengemeinden, Verbänden und Propsteien wird für ihre Versicherungsakte ein besonderes Stück dieses Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes zur Verfügung gestellt und gesondert zugehen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Im Auftrage: Dr. Freytag

J.-VIr. 17 830/57/VI/A 53.

Auszugsweiser Wortlaut des Zaftpflicht. Versicherungsscheins Ar. 218 16 882.

Die Colonia Kölnische Versicherungs-Aftiengesellschaft in Köln, gewährt der Ev. Luth. Landeskirche Schleswig-Solsteins, Kiel, Dänische Straße 27/35, eine Versicherung gegen die gesetzliche Saftpflicht nach Maßgabe der Allgemeinen und den im Antrag oder in diesem Versicherungsschein etwa angegebenen besonderen Versicherungsbedingungen. Die besonderen Bedingungen gehen den allgemeinen vor.

Der Vertrag ist zunächst für die Zeit vom 3. April 1987 bis 3. April 1988 — jeweils mittags 32 Uhr — abgeschlossen. Das Versicherungsverhältnis verlängert sich mit dem Ablauf der Vertragszeit um ein Jahr und weiter von Jahr zu Jahr stillschweigend, wenn es nicht unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist vor Ablauf des Versicherungsjahres von einem der beiden Teile durch eingeschriebenen Brief gekündigt wird.

Verficherungsfummen:

DM 200 000,— für Personenschäden DM 20 000,— für Sachschäden DM 5 000,— für Vermögensschäden.

Besondere Bedingungen I. Gegenstand der Versicherung

- 1. Saftpflicht auf Grund gesetzlicher Bestimmungen privatrechtlichen Inhalts, insbesondere aus den unter 3iff. III aufgeführten Befahrenquellen.
- 2. Saftpflichtansprüche, soweit sie auf Grund Vertrags ober besonderer Jusage über den Umfang der gesetlichen Saftpflicht des Versicherungsnehmers hinausgehen und in diesen geschriebenen "Besonderen Bedingungen" untenstehend aufgeführt sind.

II. Umfang ber Verficherung.

- 3. Erfatzleistung bei berechtigten Unsprüchen dritter Personen bis zu den angegebenen Versicherungssummen für
 - a) Personenschäden durch Verletzung, Gesundheitsschädigung, Tötung;
 - b) Schäben burch Beschädigung ober Vernichtung von Sachen;
 - c) Vermögensschäden.
- 2. Abwehr unberechtigter Unfpruche.

III. Befahrenquellen

Versichert ist die gesetzliche Saftpflicht aus den vorhandenen Rissten, insbesondere:

- J. Der Ev. Luth. Landeskirche Schleswig-Solsteins mit ihren angeschlossenen Kirchengemeinden, Kirchengemeinde und Gesamtverbänden und Propsteien, ihren Werken und Einrichtungen im weiteren Vertragstert "Versicherungsnehmer" genannt einschließlich ihrer wirtschaftlichen Betriebe und der Arbeit ihrer Gemeindeschwestern, mit Ausnahme des Kirchengemeindeverbandes Kiel;
- 2. sämtlicher im Auftrag der unter Jiff. III,3 aufgeführten Einrichtungen etc. tätigen Personen in Ausübung ihres Amtes, ihrer dienstlichen Verrichtung und ihres Auftrages;
- 3. als Eigentümer, Mieter, Pächter oder Augnießer von bebauten oder unbebauten, bewirtschafteten oder unbewirtschafteten Grundstücken (auch Trümmergrundstücken), Gebäuden oder Räumlichkeiten (3. B. Pfarrhäusern, Gemeindehäusern etc.), auch wenn sie teilweise oder ausschließlich an dritte Personen vermietet oder verpachtet werden;
- 4. aus den auf den mitversicherten Grundstücken befindlichen Baragen. Beschädigung und Abhandenkommen der untergestellten Fahrzeuge bleiben ausgeschlossen;
- s. als Bauherr ober Bauunternehmer von Bauarbeiten, soweit die Bausumme des einzelnen Bauvorhabens DM 50 000,— nicht übersteigt.

übersteigt die Bausumme den prämienfrei mitversicherten Betrag von DM 50000,—, so beträgt die Prämie für die Versicherung des überschießenden Betrages DM —,15 pro DM 1000,— verausgabte Bausumme;

- 6. aus der Saltung und Benutzung von Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kraftfahrzeuge, die unter den polizeilichen Julassungszwang fallen, sowie Luftund Wasserschrzeuge;
- 7. aus der Faltung von Faustieren im Sinne des BBB;
- 8. aus dem Besith, Betrieb und der Benutzung medizinischer Apparate, ausgeschlossen Köntgenapparate jeglicher Art, Elektroschock- und Ultraschallgeräte sowie Behandlung mit Radium, Mesothorium, Isothorium und radioaktiven Isotopen. Die Verabsolgung von Injektionen durch Gemeindeschwestern ist eingeschlossen, soweit sie auf ärztliche Anweisung vorgenommen wird;
- 9. aus der Durchführung des Konsirmandenunterrichtes mit Einschluß der jeweiligen Jusammenkunfte oder sonstiger Veranstaltungen der Konsirmanden;
- 10. aus der Abhaltung des Kindergottesdienstes einschließlich etwaiger Kinderveranstaltungen;

- 11. die persönliche Saftpflicht der Konstrmanden, der Teilnehmer an den Kindergottesdiensten sowie der Kandidaten des Predigerseminars Preetz aus der Beteiligung am Unterricht bzw. am Gottesdienst gilt mitversichert, ausgeschlossen Ansprüche der unter III. Jiffer 1 und 2 dieses Vertrages aufgeführten Versicherungsnehmer bzw. Versicherten:
- 12. aus der gelegentlichen Benutzung geliehener oder gemieteter Gegenstände wie 3. B. Pferde, Werkzeuge etc. Schäden an den gemieteten und geliehenen Objekten sind ausgeschlossen;
- 13. aus der Verpachtung von Sälen mit der Maßgabe, daß die Saftpflicht der Pächter nicht Gegenstand des Versicherungsschutzes ist;
- 14. aus der Durchführung von Laienspielen, Theateraufführungen, kirchenmusskalischen Darbietungen, Lichtbild und Silmvorführungen und dgl., gleichgültig, ob eigene oder gemietete Apparate verwendet werden. Die persönliche Saftpflicht des Silmvorführers ist nur dann mitgedeckt, wenn es sich um eine Person handelt, die unter den versicherten Personenkreis fällt.

Schäben an geliehenen Apparaten sind bedingungsgemäß ausgeschlossen;

15. aus dem Besitz und Betrieb von Friedhöfen einschließlich der durch Senkungen von Grabsteinen infolge Durchführung von Erdarbeiten oder Erdrutschungen entstehenden Schäden.

Dom Versicherungsschut find ausgeschloffen:

- a) alle Kindergarten, Kinderheime und Kinderhorte;
- b) die gesamte kirchliche Jugendarbeit soweit sie in Jugendgruppen, Jugendkreisen pp. geschieht (mit Ausnahme von Jiffer III,9 bis 11).

IV. Vertragliche gaftpflicht

- 3. Eingeschlossen ift die vertragliche Saftpflicht gegenüber Grundstückseigentumern aus übernommener Wegereinigung und Streupflicht.
- 2. Obhutschäden sind gemäß § 4, I Abs. 6 der Allgemeinen Versicherungs-Bedingungen für die Saftpslicht-Versicherung ausgeschlossen; jedoch ist die Beschädigung von Fahrzeugen aller Art bei Besund Entladen mitversichert.

V. Vermögensichäben

für den Einschluß von Vermögensschäden gelten nachstehende Bestimmungen:

- a) Vereinbarungsgemäß wird auch Versicherungsschun für den fall gewährt, daß der Versicherungsnehmer wegen eines in den versicherten Eigenschaften, Rechtsverhältnissen oder Tätigkeiten von ihm selbst oder einer anderen Person, für die er einzutreten hat begangenen Verstoßes von einem anderen auf Grund gesenlicher Jastpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts für einen Vermögensschaden verantwortlich gemacht wird (vgl. § 13iff. 3 der 253).
- b) Vermögensschäben sind solche Schäben, die weder Personenschäben (Tötung, Verletzung des Körpers oder Beschädigung der Gesundheit von Menschen) noch Sachschäben (Beschädigung, Verderben, Vernichtung) sind, noch sich aus solchen von dem Versicherungsnehmer oder einer Person, für die er einzutreten hat, verursachten Schäben herleiten.

- e) Die Vermögensschaden-Versicherung umfaßt die Jolgen aller vom Beginn des Versicherungsschutzes an die zum Ablauf des Versicherungsvertrages vorkommenden Verstöße.
- d) Bei Vermögensschäden gilt als Zeitpunkt für den Eintritt des Schadenereignisses der Augenblick, in dem der Verstoß begangen wurde. Wird ein Schaden durch fahrlässige Unterlassung gestiftet, so gilt im Zweifel der Verstoß als an dem Tag begangen, an welchem die versäumte Sandlung spätestens hätte vorgenommen werden müssen, um den Eintritt des Schadens abzuwenden.
- e) Ausgeschlossen von der Vermögensschadenversicherung sind Zaftpflichtanspruche:
 - 3. Die auf einen im Ausland eingetretenen Schaben oder eine im Ausland vorgenommene Tätigfeit oder Unterlassung zurückzusühren sind, ferner solche, die vor ausländischen Gerichten geltend gemacht werden. Dies gilt auch im Falle eines inländischen Vollstreckungsurteils (§ 722 3PO);
 - 2. aus der Überschreitung von Voranschlägen und Krediten, aus Kauf- und Lieferungsverträgen insbesondere wegen Vichteinhaltung vereinbarter Lieferungsfristen sowie aus Barantiezusagen; aus der entgeltlichen oder unentgeltlichen Vermittlung oder Empfehlung von Beld-, Brundstücks- und anderen wirtschaftlichen Geschäften;
 - 3. wegen Schäden, die durch fehlbeträge bei der Kassenführung, durch Verstöße beim Jahlungsakt sowie Veruntreuung des Personals des Versicherungsnehmers entstehen;
 - 4. wegen Schabenstiftung durch wissentliches Abweichen von Gesetz, Vorschrift, Anweisung oder Bedingung des Machtgebers (Berechtigten) oder durch sonstige wissentliche Pflichtverletzung;
 - 5. aus Tarationen (wegen unrichtiger Taren ufw.);
 - 6. aus Schäben, welche darauf zurückzuführen sind, daß der Versicherungsnehmer oder seine Angestellten fehler übersehen, die in Rechnungen, Aufstellungen, Kostenanschlägen oder Maßen in Jeichnungen enthalten sind, deren Prüfung dem Versicherungsnehmer übertragen war;

- 7. wegen Abhandenkommens von Sachen, also auch wegen Abhandenkommens von Geld, Wertpapieren und Wertsachen.
- f) Die UBB finden sinngemäß Anwendung, soweit nicht die Besonderen Bedingungen für die Mitversicherung von Vermögensschäden entgegenstehen.
- g) Die Ersatleistung für Vermögensschäden ist für jeden Verstoß auf einen göchstbetrag von DM s 000, begrenzt.

Von jedem Vermögensschaden hat der Versicherungsnehmer 10 % felbft zu tragen.

VI. Vorsorge

für neu hinzutretende Kisiken gelten in Abänderung des § 2 Abs. 2 der Allgemeinen Versicherungs-Bedingungen für die Saftpflicht-Versicherung die Versicherungsscheines.

VII. Bagatellschäden

Sachschäden unter DM 10,— sind nicht ersatpflichtig; § 3 II, Abs. 1, 2. Satz ist gestrichen.

VIII. Allgemeines

- 1. Derfehen
 - Unbeabsichtigte fehler oder Versehen der Versicherungsnehmerin beeinträchtigen die Leistungsverpflichtung des Versicherers nicht.
- 2. Befahrenum fang Die Gesellschaft hat von dem gesamten Umfang der versicherten Befahren Kenntnis genommen.
- 3. Kündigung im Schabenfall Die feitens des Versicherers im Salle einer Vertragefündigung einzuhaltende Frist wird auf 3 Monate festgesetzt.
- 4. Verpflichtungen, Anzeigen und Obliegenheiten

Die Ecclesia Versicherungs-Vermittlungs-Gesellschaft ind ist berechtigt, sämtliche Erklärungen und Jahlungen der Versicherungsnehmerin rechtsverbindlich für die Gesellschaft entgegenzunehmen mit der Verpflichtung zur unverzüglichen Weiterleitung.